Hygienekonzept Schule Bahrenfelder Straße anlässlich der Corona-Krise

April 2021

Das vorliegende, neu aufgelegte Hygienekonzept orientiert sich an dem von der BSB an die Schulen verschickten ergänzenden Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg in der 10. überarbeiteten Fassung, gültig seit dem 15.3.2021.

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren.

Dieser Plan gilt ab sofort bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie erneut anpasst.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Unser Hygienekonzept geht unserem Gesamtkollegium sowie allen Erziehungsberechtigen per E-Mail zu, befindet sich auf unserer Homepage und hängt an einer Stelltafel vor unserem Schulbüro aus.

0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs

Die Aufhebung der Präsenzpflicht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung wird bis zum 18.04.2021 verlängert.

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem 15. März 2021

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburg werden ab dem 15. März 2021 zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen 9, 10 und 13 an den Stadtteilschulen sowie die Klassen 6, 10 und 12 an den Gymnasien in halbierten Klassen im Hybridunterricht in der Schule lernen. Der Wechselunterricht wird so organisiert, dass die Hälfte der Unterrichtsstunden in der Schule erteilt wird und durch Wahrung des Abstandsgebotes in den Unterrichtsräumen und in der Schule die Infektionsgefahr gesenkt wird.

An den Tagen ohne Präsenzunterricht können Kinder, die zu Hause nicht lernen können, weiterhin im Ausnahmefall die schulische Betreuung in Anspruch nehmen. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln dieses Muster-Corona-Hygieneplans.

Die speziellen Sonderschulen und die ReBBZ können mit den Eltern und der Schulbehörde flexible Modelle vereinbaren.

In den letzten Wochen des Monats März 2021 sind die Infektionszahlen in den Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen leider überdurchschnittlich angestiegen. Dies und der geringe mit der Durchführung eines Selbsttestes verbundenen Rechtseingriff rechtfertigt die Verbindlichkeit solcher Tests für alle Schülerinnen und Schüler, die ein Präsenzangebot an der Schule wahrnehmen wollen oder wahrnehmen müssen. In den Altersgruppen der Lehrkräfte ist das Infektionsgeschehen ruhiger, so dass es insoweit bei der bloßen Empfehlung eines Selbsttestes bleibt.

1.1. Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen sowie bei Schülerinnen und Schülern

Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich dreimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen. Die Teilnahme ist freiwillig.
Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

1.2. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, werden ab dem 6.4.2021 nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, müssen sie zu Hause lernen.
Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Schülerinnen und Schüler, die durchgängig an Präsenzangeboten teilnehmen, testen sich am Montag und am Mittwoch bzw. am Dienstag und Donnerstag, andere Schülerinnen und Schüler testen sich am ersten Tag ihrer Anwesenheit in jeder Kalenderwoche und am entsprechend folgenden Tag der Woche.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das **Lernen im Schulunterricht** eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen vor allem in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern- Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben. Entscheidend ist, dass nur **Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte)** in den verschiedenen Gruppen zusammenkommen.

Gleichwohl gilt es, die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig zu halten.

In der **Früh- und Spätbetreuung** kann das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Dies wurde von der Schulaufsicht genehmigt und wird in der Schule dokumentiert. Schülerinnen und Schüler verschiedener Kohorten sollen den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel während der **Pausen, auf den Wegen sowie beim Mittagessen** wirken alle in der Schule beteiligten im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hin, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Es gibt eine Zuordnung für die Eingänge des Schulgebäudes bzw. Schulgeländes.

Die Kohorten haben eigens zugewiesene Pausenhofflächen.

2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Alle Mitarbeitende der Schule Bahrenfelder Straße achten mit großer Sorgfalt auf den Sicherheitsabstand **von 1,50 Meter untereinander**, beispielsweise **auch in Besprechungen, im Kollegiums-Zimmer, im Schulbüro, an der Schulküchenzeile und bei Kontakten mit Sorgeberechtigten**.

Lehrende, Erziehende sowie andere pädagogische und pädagogisch-agierende Personen arbeiten grundsätzlich jahrgangsübergreifend (bzw. die Kohorten übergreifend) und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können.

2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

Die Schule Bahrenfelder Straße hat den Schulbetreib mit Beginn des Schuljahres 2020/21 so organisiert, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und fast überwiegend auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Der Schulgemeinschaft im Ganztag sind die Abstandsregeln und die Hygieneregeln bekannt.

Alle erforderlichen Regeln wurden mit den Schülerinnen und Schülern eingeübt und werden regelmäßig wiederholt.

Es gibt ein Wege-, ein Pausenhof- und ein Mittagessenkonzept.

Dort, wo es erforderlich ist, wurden Zugangsschilder für die Schüler*innen an den Außentüren und Pforten sowie Flatterbänder für die Pausenhöfe angebracht.

Alle Mitarbeitenden und alle Schüler*innen werden darüber informiert.

Es wird regelmäßig, entsprechend der Vorgaben, gelüftet. Mögliche Gefahrenquellen durch z.B. offen stehende Fenster wurden erkannt, thematisiert und als Gefahrenquelle aufgelöst.

3. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen.

2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.

3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen.

4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

   - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
   - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
   - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

   erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine

Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.

6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musik- sowie den Sportunterricht (für Praxisphasen mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung).
   → siehe Punkt 7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern uns Sport.

7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen und Präsentationen dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde sog. OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), KN 95-Masken sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske.

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht). (s. 0. In diesem Konzept)

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

5.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.
Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

 Mit den Händen **nicht in das Gesicht fassen**, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

 Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

 Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch:

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) **oder**

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

 Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

 Atemwege schützen: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen einer medizinischen Maske zu schützen.

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bisher angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Alle in der Schulgemeinschaft achten darauf, dass die Hygieneregeln eingehalten werden, insbesondere **ausreichend gelüftet** wird und die Schule sauber gehalten wird.

Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement wurden entsprechend angepasst.

6.1. Raumkonzept

Möglichst viele Räume werden vor allem von Schülerinnen und Schülern nur einer Kohorte genutzt.

6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 8 verwiesen.

Wichtig ist das **regelmäßige und durchdachte Lüften** in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.
Dabei ist die **Beachtung der Sicherheit** bei möglicherweise vollständig geöffneten Fenster von herausragender Bedeutung.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht (s. auch fettgedruckter, unterer Abschnitt) quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren (nicht die Türen nach außen im 3.Sanierungsaabschnitt, Hauptgebäude) können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden (s. auch fettgedruckter, unterer Abschnitt).
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

➔ siehe auch bereits bekannte Lüftungsflyer

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Beratungszimmer, das Kollegiums-Zimmer, die Leitungsbüros, die Schulmensa, das Schulbüro, das Tagungszimmer, die Teamräume.

Fenster im ersten und zweiten Stockwerk, die sich vollkommen öffnen lassen, werden mit einem Schlüssel geöffnet und während der Zeit des Lüftens von einem Erwachsenen bewacht. Diese offenstehenden Fenster dürfen nie aus dem Blick gelassen werden. Vor diesen Fenstern dürfen keine Möbel stehen und es dürfen keine Vorhänge vor die offenstehenden Fenster gezogen werden. Nach dem Lüften werden diese Fenster wieder mit einem Schlüssel verschlossen.

Diese Schlüssel müssen von den Erwachsenen bei sich gehalten werden, dürfen nie an Kinder ausgegeben werden und auch nicht irgendwo hingelegt werden.

Die Schlüsselübergabe an Kollegen und Kolleginnen wird schriftlich dokumentiert.

Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass ein Kind aus einem dieser Fenster stürzt.

6.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen

entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

6.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen stehen Seifenspender sowie Einmalhandtücher zur Verfügung, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die Personen, die Aufsicht haben, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen statt.

Grundsätzlich gelten auch in diesem Unterricht die modifizierten Abstandsregeln. Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.

Es gelten für die folgenden Unterrichtsfächer besondere Regelungen:

<u>Musik:</u>

Im Musikunterricht sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten.

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten sowie beim Tanz bis auf weiteres auch **zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder eine Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten**.

Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten.

Weitere Hinweise sind dem Padlet des Landesinstituts „Musikunterricht in der Corona-Zeit“ unter folgendem Link zu entnehmen https://li-hh.padlet.org/LIF18A/Musik

Theater:

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden. Es werden zudem immer **nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren** können. Außerdem gilt für **das Sprechen im Chor** bis auf weiteres **ein Mindestabstand von 2,50 Metern**.

Sport:

Unterrichtssituationen **mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden**. Die körperbetonten Bewegungsfelder ´Spielen´ und ´Kämpfen und Verteidigen´ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden.

Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben sowie Aufgaben mit Schwerpunkt auf individual taktischem Verhalten. Wettkämpfe oder wettkampfnahe Aufgaben sind in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, und Standardtanz **nicht zulässig**.

Maskenpflicht

Die allgemeine Maskenpflicht gilt nicht für **Praxisphasen mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung**, wenn die im Folgenden beschriebenen Regelungen eingehalten werden:

- Sport und Bewegung müssen kontaktfrei ausgeübt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bzw. 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zwischen Personen ist einzuhalten.
- Für die Nutzung von Geräten gelten die in der FAQ-Liste des Sportreferats formulierten Regelungen und Empfehlungen.
- Die Inhalte und Methoden des Sportunterrichts sind an die Abstandsregelungen anzupassen.

In den Umkleideräumen, während des Betretens der Halle, während der Reflexionsphasen und bei passiver Teilnahme am Unterricht gilt die Maskenpflicht uneingeschränkt auch für den Sportunterricht. Diese Regelungen gelten auch für die Sportlehrkräfte.

Inhalte

Der Sportunterricht soll - **wo immer möglich - im Freien** stattfinden.
Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern sind konsequent zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.
Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben sowie Auf-gaben mit Schwerpunkt auf individual taktischem Verhalten.
Wettkämpfe oder wettkampfnahe Aufgaben sind in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, und Standardtanz nicht zulässig.
Der Präsenzunterricht wird durch Phasen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht in der Schule sind, ergänzt. Hierfür ist es zielführend, wenn Selbstlern und Trainingsangebote für das individuelle Üben erteilt werden.

Ein Fokus im Schulsport soll auf folgende Bewegungsangebote gelegt werden:

- Primär Ausdaueraktivitäten im Freien (Bewegen auf Rollen, Lauf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
- Fitness- und Krafttraining als muskelstärkende Aktivitäten bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung),
- sensomotorisches Training als koordinatives Training zur Verbesserung von Bewegungsabläufen,
- Rückschlagspielformen, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät,
- rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner,
- turnerische Übungsformen ohne Gerät.

Weitere Hinweise zum Sportunterricht sind dem Padlet des Landesinstitut „Sportunterricht im Schuljahr 2020/21“ unter folgendem Link zu entnehmen: https://padlet.com/Li_Referat_Bewegung_und_Sport/FachbeispieleSport

Schwimmen:

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, ansonsten 1,50 Meter.

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Die gemeinschaftliche Nutzung der Mensa und anderer Essensbereiche ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich.

Gehen in Ausnahmesituationen Schülerinnen und Schüler verschiedener Kohorten zum Mittagessen, werden die entsprechenden Wegeführungen, Abstandsregelungen, Hygienemaßnahmen und Lüftungen in ganz besonderem Maße beachtet.

Unser Buffet zur Selbstbedienung wird derzeit nicht angeboten.

Eine Trinkwasserausgabe während der Mittagsessenzeit findet nur in Ausnahmefällen statt. Alle Kinder sollen ihre Trinkflaschen dabei haben.

Folgende Hygienemaßnahmen gelten für die Einnahme des Mittagessens:

- Es gibt eine definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Es wird ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sichergestellt (mind. 1,5 Meter).
- Es wird, sofern erforderlich, ausreichend Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sichergestellt.
- Vor dem Essen werden Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange gewaschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer

Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.

- Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahmen VSK) tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Auf den Abstand in Warteschlangen wird z.B. durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam gemacht.
- Bedienpersonal an der Ausgabe ist durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) geschützt,
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger, findet statt.

Unser Kiosk und unser Trinkwasserspender sind aufgrund der Corona-Situation nicht in Betrieb.

9. Infektionsschutz im Schulbüro und in den Leitungsbüros

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für unser Schulbüro und für unsere Leitungsbüros. Am Büroarbeitsplatz dürfen die Masken abgenommen werden, sofern der Mindestabstand zueinander eingehalten wird.

In unserem Schulbüro haben wir Plexiglasscheiben als sogenannte „Spuckschutz“-Wände installiert.

Eltern werden darauf hingewiesen, dass so viele Anliegen wie möglich telefonisch oder per E-Mail abgewickelt werden sollen.

Wer in die Schule kommt, muss sich in einer Liste vor unserem Schulbüro eintragen.

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der **Mindestabstand von 1,50 Metern** zu anderen Personen gewahrt bleiben. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende sowie für die hilfebedürftige Person sollte **von beiden eine medizinische Maske** getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende **Einmalhandschuhe** tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte **Herzdruckmassage ist dann ausreichend**. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Sollte eine **Beatmungsmaske mit Ventil** unmittelbar zur Verfügung stehen, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen aller Beschäftigten werden im Schuljahr 2020/21 auf das absolut notwendige Maß beschränkt, um der vollständigen Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel Priorität zu geben, da es eines erhöhten Arbeitsaufwandes bedarf.

Schulische Gremiensitzungen werden soweit es möglich ist reduziert.

Schulische Gremiensitzungen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Elternabende), die stattfinden müssen, finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften bzw. als Videokonferenzen statt.

Bei uns in der Schule berufen wir aktuell die entsprechenden Sitzungen eher situativ und daher teilweise kurzfristig ein.

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine **medizinische Maske** tragen.

Ihr **Besuch** (auch Gespräche von Sorgeberechtigten mit Lehrenden / Erziehenden / …) **muss im Schulbüro angekündigt und dokumentiert werden** (Datum, Name der Person/en, Vorhaben).

Schülerinnen und Schüler **werden vor dem Schulgelände bzw. dem Schulgebäude verabschiedet und dort wieder in Empfang genommen,** sofern die Kinder nicht alleine kommen und gehen.

Mögliche Ausnahmeregelungen müssen von der Leitung genehmigt werden.

13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.
Die Gebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.
Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: https://www.hamburg.de/coronavirus.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztag durch unsere GBS
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages z.B. vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

15. Akuter Corona-Fall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigen einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z.B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19- Infektionen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.